

Verkaufsbedingungen der Allmess GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle unsere – auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten in der jeweils gültigen Fassung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.2 Etwaigen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; sie gelten auch bei Durchführung des Auftrages nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden werden nur wirksam, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.

2. Angebote/Bestellungen

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande; wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag durch Lieferung mit dem Inhalt der Rechnung zustande.
- 2.2 Wir sind berechtigt, während der Lieferzeit ohne vorherige Anündigung Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes vorzunehmen, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung/Rechnung maßgeblich. Wir haben das Recht, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern. Die Feststellung der für die Rechnung maßgeblichen Mengen erfolgt im Abgangswerk oder -lager. Diese Mengenfestsatzung ist für den Auftraggeber bindend. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang erlaubt.
- 2.4 Bei Bestellung von Mengen, die unseren Vorverpackungseinheiten nicht entsprechen, sind wir berechtigt, die Bestellmenge auf die zahlenmäßig am nächsten liegende Verpackungseinheit anzupassen.

3. Lieferung/Lieferzeit/Lieferfrist

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk Oldenburg i. H. oder dem von uns festzusetzenden Werk oder Lager.
- 3.2 Lieferfristen sind besonders zu vereinbaren. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Vertragsabschlusses, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.
- 3.3 Treten auf unserer Seite oder bei unseren Vorlieferanten Hindernisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, Verzögerungen oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, verlängert sich die Lieferzeit, auch bei bereits bestehendem Lieferverzug, angemessen.
- 3.4 Soweit wir die Überschreitung vereinbarter Fristen zu vertreten haben, hat der Auftraggeber, soweit er durch die Nichteinhaltung der Fristen einen Schaden erlitten hat, Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nicht vorhersehbare Schäden, die aufgrund eines durch leichte Fahrlässigkeit des Verwenders entstandenen Verzuges verursacht wurden, werden von uns nicht ersetzt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3.5 Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald wir dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 3.6 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, von dem gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teile davon zu fordern; einer Ablehnungsandrohung bedarf es in keinem Fall. Verlangen wir Schadenersatz statt der Leistung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 15% des Kaufpreises ohne Umsatzsteuer, wenn wir nicht einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

4. Qualitätskontrolle

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die einwandfreie Qualität unserer Lieferungen bei Wareneingang zu überprüfen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Prüfungsergebnisse als Qualitätsnachweis zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 4.3 Wir haben das Recht auf vollständige Einsichtnahme in die Aufzeichnungen/Dokumente des Auftraggeber über

die an diesen gelieferten Waren.

5. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, einschließlich des Erlöschens aller Verbindlichkeiten aus Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.
- 5.2 Dies gilt auch im Falle der Be- und Verarbeitung der Ware. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Be- und Verarbeitung sowie Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem Wert der anderen Waren zur Zeit der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Auftraggeber verwahrt die neue Sache für uns unentgeltlich.
- 5.3 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Der Auftraggeber tritt hiermit im voraus bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen die ihm aus der Veräußerung von Vorbehaltsware zustehenden Forderungen in voller Höhe mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 5.4 Der Auftraggeber bleibt zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Sicherungszweck des Eigentumsvorbehalts gefährdet ist, insbesondere wenn sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet. Eingelegene Beträge sind an uns abzuführen, soweit Forderungen aus den Geschäftsverbindungen des Auftraggebers mit uns fällig sind.
- 5.5 Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen nach Wahl des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen; der Auftraggeber erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe.
- 5.7 Bei Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware, wird uns der Auftraggeber sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z. B. Pfändungssprotokolle) benachrichtigen und den Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die uns durch Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte und erforderlichen Abwehrmaßnahmen entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.8 Haben wir die Einziehungsermächtigung widerrufen, so ist der Auftraggeber verpflichtet und wir sind berechtigt, Schuldnern des Auftraggebers die Abtretung von Forderungen anzuzeigen.

6. Beanstandungen/Gewährleistung

- 6.1 Vorbehaltlich der unter Kaufleuten bestehenden Rügepflicht hat der Auftraggeber die nachfolgenden Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder fehlerhafte Teile oder Teilegruppen austauschen. An Teilen, die zum Zwecke des Austauschs ausgebaut werden, erwerben wir Eigentum.
- 6.3 Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung verlangen.
- 6.4 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht,
 - wenn die Liefergegenstände durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag durch Dritte unsachgemäß, vorschriftswidrig oder entgegen dem anerkannten Stand der Technik montiert oder eingesetzt werden, insbesondere unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, wie der für Trinkwasser (TrinkWV) zugelassenen Grenzwerte für chemische Stoffe und PH-Werte, oder unter Verstoß gegen unsere Montage- und Betriebsanleitungen; das gleiche gilt bei einem Verstoß gegen DIN-Normen, DVGW-Regelwerke und die TAB Fernwärme,
 - wenn Kalkablagerungen oder in Wasser- oder Wärmehäufigkeit eingetragene Fremdstoffe zu Funktionsstörungen führen,
 - wenn der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter an den Liefergegenständen technische Änderungen, Erweiterungen oder Reparaturen vorgenommen hat, sofern nicht der Auftraggeber

nachweist, dass der Eingriff den aufgetretenen Fehler nicht verursacht hat, oder
- wenn Sicherungs-Stempel- oder Hauptstempelstellen verletzt worden sind.

- 6.5 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht für von uns gelieferte gebrauchte Erzeugnisse.
 - 6.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Gelegenheit zur Überprüfung und ggf. zum Austausch beanstandeter Lieferungen zu geben.
 - 6.7 Gewährleistungsansprüche von Unternehmern verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware.
- ## 7. Preise/Zahlungen
- 7.1 Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Alle Preise und Gebühren gelten ab Erfüllungsort zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber trägt alle Nebenkosten, insbesondere die Prämien für die Transportversicherung, die wir nur auf besondere Weisung abschließen, soweit die Kosten der Verpackung und Versendung bei einem Warenwert unter 640,00 EURO liegen.
 - 7.2 Rechnungen für Warenlieferungen sind zahlbar, jeweils ab Rechnungsdatum, binnen 30 Tagen ohne Abzug oder binnen 14 Tagen mit 3% Skonto auf den Warenwert. Skontoabzüge von der gesetzlich vorgeschriebenen Beglaubigunggebühr sowie bei Lohnarbeiten (Reparaturen), für Vermietung und Wartungsleistungen sind unzulässig.
 - 7.3 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte aus anderen Verträgen mit uns sind ausgeschlossen.
 - 7.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung haben wir Anspruch auf Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem Basiszinssatz. Unabhängig davon können von Kaufleuten 5% Zinsen ab Fälligkeit verlangt werden.
 - 7.5 Wenn wir, ohne dem Auftraggeber hierzu verpflichtet zu sein, der Rücknahme einer Lieferung zustimmen, steht uns ohne besonderen Nachweis eine Kostenpauschale von 15% des auf die zurückgenommene Ware entfallenden Nettorechnungswerts zzgl. MwSt. zu, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden oder wir weisen einen höheren Schaden nach. In keinem Falle werden die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Beglaubigung erstattet.
 - 7.6 Eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers berechtigt uns, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wurde. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller trotz Fristsetzung weder die Leistung Zug um Zug noch Sicherheitsleistung bewirkt. Wir sind ferner berechtigt, dem Auftraggeber uns entstandene und noch entstehende Kosten sowie entgangenen Gewinn zu berechnen, es sei denn, den Auftraggeber trifft kein Verschulden an dem Rücktrittsgrund.

- 7.6 Eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers berechtigt uns, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wurde. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller trotz Fristsetzung weder die Leistung Zug um Zug noch Sicherheitsleistung bewirkt. Wir sind ferner berechtigt, dem Auftraggeber uns entstandene und noch entstehende Kosten sowie entgangenen Gewinn zu berechnen, es sei denn, den Auftraggeber trifft kein Verschulden an dem Rücktrittsgrund.
- ## 8. Haftung
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften wir nicht. Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren und vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht, wenn und soweit Körper- und Gesundheitsschäden oder der Tod des Kunden uns zuzurechnen sind oder wenn und soweit wir eine Garantie abgegeben haben.

8. Haftung
- ## 9. Teilnichtigkeit
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9. Teilnichtigkeit
 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Erfüllungsort ist Oldenburg i. H. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand im Verkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hamburg. Hiervon abweichend sind wir berechtigt, den Auftraggeber in jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.